

beteiligt waren oder sonst das Interesse des Jugendlichen es erfordert, z. B. wenn die Erziehungsberechtigten in sonstiger Weise sich einer groben Verletzung ihrer Erziehungspflichten schuldig gemacht (§ 142 StGB) oder den Jugendlichen auf gefordert haben, den Erziehungsbemühungen der Organe der Strafrechtspflege gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen. Bezieht sich der negative Einfluß auf einzelne Aussagen des Jugendlichen, kann das Gericht die Erziehungsberechtigten zeitweilig von der Hauptverhandlung ausschließen (§ 232 Abs. 2).

Gegen den **Ausschluß ihrer Mitwirkungsrechte** steht den Erziehungsberechtigten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen — soweit das Gericht entschieden hat, auch dem Staatsanwalt — das **Beschwerderecht** zu (§§ 91, 305). Der Ausschluß kann auf einen der Erziehungsberechtigten beschränkt werden. Hat der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Rechte der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen, hat das Gericht mit dem Eröffnungsbeschluß erneut über den Ausschluß zu entscheiden. Staatsanwalt und Gericht sind in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, die Entscheidung über den Ausschluß der Rechte der Erziehungsberechtigten wieder aufzuheben. Betrifft der Ausschluß beide Erziehungsberechtigten des Jugendlichen, ist diesem ein Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen (§72 Abs. 2 Ziff. 2). Erfolgt der Ausschluß bereits im Ermittlungsverfahren, soll die Bestellung des Verteidigers bereits vor Erhebung der Anklage beantragt und vorgenommen werden (§63 Abs. 3). Wurden den Eltern gemäß § 51 FGB die Erziehungsrechte durch das Gericht entzogen und sie keinem anderen Bürger übertragen, treten die Organe der Jugendhilfe an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

5. Weitere Rechte der Erziehungsberechtigten: Haben Straf unmündige, d. h. Minderjährige unter 14 Jahren (Kinder), mit Strafe bedrohte Handlungen begangen, sind den Erziehungsberechtigten bei der Aufklärung getroffene Feststellungen mitzuteilen. Werden Kinder von den Untersuchungsorganen gehört, ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder, wenn hierdurch die Feststellung der Wahrheit gefährdet würde, eines Vertreters der Jugendhilfe erforderlich (vgl. § 99).

§71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Die Organe der Jugendhilfe haben bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn

— **der straffällig gewordene Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist;**